

Sitten, 19.01.2021

Weisung Nr. 7.04

Abzug Versicherungsbeiträge und Sparkapitalzinse (Art. 29 Abs. 1 Bst. g StG / Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG)

1. Allgemeines

Die ESTV hat uns bestätigt, dass bei der Berechnung der Höchstabzüge für Versicherungsbeiträge und Sparkapitalzinsen die gesamten Prämien für die Krankenversicherung d.h. Grundversicherung und Zusatzversicherung abzugsfähig sind.

Steuerpflichtige, welche von der individuellen Prämienverbilligung profitieren und die effektive Prämienrechnung beilegen, können somit die gesamten Prämien für die Krankenversicherung in Abzug bringen. Bei Steuerpflichtigen, welche keine Prämienrechnung einreichen, verwenden wir die Krankenkassen Durchschnittsprämien analog der jährlichen Mitteilung (siehe aktuelle Weisung in der Einschätzungshilfe).

2. Berechnung

Beispiel Ehepaar mit 3 Kindern mit KK-Subventionen (Prämienrechnung beigelegt):

Kanton / Gemeinde / Bund

Krankenkassenprämien Grundversicherung	9'700.--
Zusatzversicherungen	200.--
+ Prämien Lebensversicherung	600.--
+ Wertschriftenerträge	300.--
- Subventionen	6'000.--
Abzug	4'800.--

3. Inkrafttreten

Die Weisung tritt ab der Steuerperiode 2012 in Kraft.

Bernard Morand

Adjunkt



Beda Albrecht

Dienstchef

